

Dienstgang

Ortswechsel, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, aus Anlaß einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers an einen Ort, der nicht mehr als 20 km von seiner Wohnung oder von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte liegt.

Dienstreise

Ortswechsel, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, aus Anlaß einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers an einen Ort der mehr als 20 km von seiner Wohnung und von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte liegt.

Einzelnachweis

Abrechnung der tatsächlichen Reiseaufwendungen, die der Mitarbeiter durch seine Belege nachweist.

Hauptziel

Reiseziel, das im Mittelpunkt der Dienstreise steht.

Haushaltersparnis

Die Haushaltersparnis ist mit 1/5 der tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen anzusetzen: Sie wird benötigt, um den Verpflegungsmehraufwand zu bestimmen.

Höchstsatz

Betrag, der bei einem Verpflegungseinzelnachweis pro Reisetag maximal erstattet werden darf.

Höchstsatz, ermäßigter

Gemäß der deutschen Gesetzgebung ermäßigt sich der Höchstsatz für jeden Kalendertag, an dem die Dienstreise nicht mehr als zwölf Stunden gedauert hat, wie folgt:

Dauer der Dienstreise	Höchstbetrag
mehr als 10 Stunden	8/10 des vollen Satzes
mehr als 8 Stunden	6/10 des vollen Satzes
mehr als 6 Stunden	3/10 des vollen Satzes
unter 6 Stunden	0/10 des vollen Satzes

Höchstsatz, Verpflegung

Grenze, die die Summe aller Verpflegungsbelege pro Tag nicht überschreiten darf.

Merkmal

Merkmale sind Objekte, die in Abhängigkeit von der Organisationseinheit verschiedene Ausprägungen annehmen können. Dadurch kann ein Merkmal mit seinen Ausprägungen unterschiedlichste Verarbeitungen steuern.

Pauschalabrechnung

Auszahlung der Reiseaufwendungen eines Mitarbeiters über Pauschalen. Dabei ist die Erstattung unabhängig von den tatsächlichen Reiseaufwendungen. Es werden drei Pauschalen unterschieden:

- Fahrtkostenpauschalen
- Verpflegungspauschalen
- Unterkunftspauschalen

Pauschale, Übernachtung

Die Übernachtungskosten werden pro Nacht mit einem bestimmten Pauschalsatz bewertet.

Pauschale, Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden pro Kilometer mit einem bestimmten Kilometersatz pauschal bewertet.

Pauschale, Verpflegung

Die Verpflegungsmehraufwendungen werden pro Reisetag mit einem bestimmten Spesensatz pauschal bewertet.

Pauschalsatz, ermäßigter

Gemäß der deutschen Gesetzgebung ermäßigt sich der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, an dem die Dienstreise nicht mehr als zwölf Stunden gedauert hat, wie folgt:

Dauer der Dienstreise	Pauschalbetrag
mehr als 10 Stunden	8/10 des vollen Satzes
mehr als 8 Stunden	6/10 des vollen Satzes
mehr als 6 Stunden	3/10 des vollen Satzes

G Glossar

unter	6 Stunden	0/10 des vollen Satzes
-------	-----------	------------------------

Pauschalsatz, maßgebender

Pauschalbetrag, der bei einer Inlandsreise bezüglich der Unterscheidung *eintägige* / *mehrtägige* Dienstreise maßgebend ist.

Regel, Kalendertage

Als Bewertungsgrundlage für eine Pauschale Verpflegungsabrechnung werden die Kalendertage herangezogen. Somit wird jeder Kalendertag einer Reise einzeln bewertet.

Regel, Uhrzeitenbewertung

Die Verpflegungsmehraufwendungen werden bei einer Pauschalabrechnungen nach der Uhrzeit bewertet, zu der der Mitarbeiter unterwegs war.

Beispiel

Zwischen 08:00 Uhr und 09:00 Uhr erhält der Mitarbeiter einen Spensensatz, der einem Frühstück entspricht.

Regel, 24-Stunden-Intervalle

Als Bewertungsgrundlage für eine pauschale Verpflegungsabrechnung dient die Einteilung der Reisezeit in 24-Stunden-Intervalle.

Beispiel:

Reisezeit
01.09.1994 14:00 - 02.09.1994 18:00
Bewertungsintervalle
01.09.1994 14:00 - 02.09.1994 14:00
02.09.1994 14:00 - 02.09.1994 18:00

Reisenebenkosten

Belege, die nicht unter die Rubriken

- Fahrtkosten
- Verpflegung

oder

- Unterkunft

Glossar-2

fallen.

Reiseprivilegien

Mitarbeiterbezogene Parameter für die Reisekostenabrechnung.

Reiseziel

Aufenthaltsort und Aufenthaltsland der Dienstreise. Dabei wird zwischen einem Hauptziel und einem oder mehreren Zwischenzielen unterscheiden.

Zwischenziel

Ein vom Hauptziel abweichendes Ziel bei einer Dienstreise / einem Dienstgang.

12tel-Regelung

Abrechnungsregel nach österreichischem Recht. Abhängig von der Anzahl der vollen Reisestunden an einem Reisetag wird ein bestimmter 12tel-Anteil des Tagegeldes bezahlt.

14-Uhr-Regel

Abrechnungsregel nach deutschem Lohnsteuerrecht. Bei einer mehrtägigen Auslandsreise richtet sich die Verpflegungspauschale für den Tag der Rückreise nach dem ausländischen Grenzort und der Uhrzeit des Grenzübertritts ins Inland. Liegt der Grenzübertritt nicht nach 14:00 Uhr, so wird der Tag der Rückreise mit der maßgebenden Inlandspauschale bewertet. Andernfalls erhält der Mitarbeiter die Länderpauschale des ausländischen Grenzortes.

24-Uhr-Regel

Abrechnungsregel nach deutschem Lohnsteuerrecht. Der Höchst- und Pauschalbetrag für die Verpflegungsmehraufwendungen richtet sich bei einer mehrtägigen Reise nach dem Land, das der Reisende vor 24:00 Ortszeit zuletzt erreicht